

## Entwurf

### **Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 geändert wird (GMMO-VO Novelle 2016)**

Auf Grund des § 41 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBl. II Nr. 226/2015, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012), BGBl. II Nr. 171/2012 in der Fassung der GMMO-VO Novelle 2015, BGBl. II Nr. 276/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

„14a. „Restlast“ die errechnete Differenz zwischen dem, mittels Abzug von gemessenen Entnahmen, Netzpufferänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen von den Netzaustauschmengen, ermittelten Verbrauch von Kunden mit zugewiesenem standardisiertem Lastprofil und dem Verbrauch jener Kundengruppe, der standardisierte Lastprofile zugeordnet sind, auf Basis der aggregierten Lastprofilwerte;“

2. In § 11 Abs. 6 Z 2 wird das Wort „zutreffen“ durch das Wort „zutrifft“ ersetzt.

3. Nach § 20 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bilanzgruppenverantwortliche hat mit seiner Bilanzgruppe zugehörigen, leistungsgemessenen Endverbrauchern mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h eine Vereinbarung über die Teilnahme und Abwicklung an der Merit Order List gemäß § 31 zu treffen, sofern jene Endverbraucher beabsichtigen an der Merit Order List teilzunehmen. Für Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh/h (Großabnehmer) ist diese Vereinbarung verpflichtend zu treffen.“

4. In § 24 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „entweder monatlich gemeinsam mit den übrigen Messwertaggregaten oder“.

5. In § 25 Abs. 3 Z 4 wird das Wort „Abrechnung“ durch das Wort „Abrechnung“ ersetzt.

6. § 27 Abs. 9 lautet:

„(9) Physikalische Ausgleichsenergie muss anhand folgender, nach Priorität gereihter Bilanzierungsinstrumente beschafft werden:

1. über den Handel von standardisierten Produkten an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt;
2. über Standardprodukte der Merit Order List gemäß § 31 Abs. 2 Z 1;
3. über Flexibilitätsprodukte der Merit Order List gemäß § 31 Abs. 2 Z 2.

Wenn in der jeweiligen Prioritätsstufe bezogen auf einen vom Verteilergiebtsmanager als relevant eingestuftem Zeitraum keine entsprechenden Angebote verfügbar sind oder lokationsabhängige oder kurzfristige Produkte zum Erhalt des störungsfreien Betriebs im Verteilergiebtsgebiet vom Verteilergiebtsmanager benötigt werden, kann dieser auf die jeweils nächste Prioritätsstufe zugreifen und dortige Angebote abrufen.“

7. Nach § 27 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Berechnung und anteilige Aufteilung der Restlast erfolgt auf Basis der Daten des jeweiligen Verteilernetzbetreibers im Rahmen des Clearings durch den Bilanzgruppenkoordinator. Der jeweilige Verteilernetzbetreiber ermittelt dabei die entsprechenden Mengen für alle Versorger in seinem Netzbereich anhand einer Aggregation der synthetischen Lastprofile.“

8. In § 29 Abs. 5 lautet der dritte Satz:

„(5) Der Verteilergiebtsmanager verpflichtet sich, die Salden der Netzpuffer- bzw. OBA-Konten in Abstimmung mit dem Marktgebtsmanager im Wege der Nutzung des Netzpuffers im Verteilergiebtsgebiet oder von Ausgleichsenergieabrufen gemäß § 27 Abs. 9 zeitnah zurückzuführen.“

*9. In § 30 Abs. 1 lautet der zweite Satz:*

„Im Rahmen des Registrierungsprozesses muss das Bilanzgruppenmitglied nachweisen, dass es über geeignete Flexibilisierungsinstrumente wie einsetzbare Speichermengenbewegungen, Gasmengen an Ein- oder Ausspeisepunkten des Marktgebietes oder Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h verfügt, an deren Zählpunkt online gemessen wird und eine online Datenübermittlung an den Verteilergiebtsmanager erfolgt.“

*10. In § 30 Abs. 1 wird am Ende der Satz „Für Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh/h (Großabnehmer) ist die Registrierung als Ausgleichsenergieanbieter verpflichtend.“ angefügt.*

*11. § 31 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Ausgleichsenergieanbieter auf der Merit Order List bzw. deren Bilanzgruppenverantwortliche haben technisch sicherzustellen, dass die von ihnen angebotene Energie mit der angegebenen Leistung, bei dem im Angebot genannten Ein- und Ausspeisepunkt und innerhalb der jeweiligen Vorlaufzeit nach Anforderung durch den Verteilergiebtsmanager tatsächlich in das System des Marktgebietes eingespeist oder aus dem System entnommen wird.“

*12. § 31 Abs. 2 lautet:*

„(2) Angebote sind vom Ausgleichsenergieanbieter ausschließlich auf einer Online-Plattform, die der Bilanzgruppenkoordinator zur Verfügung stellt, für Bezug oder Lieferung zu legen. Im Angebot müssen die vom Marktgebtsmanager vergebene Identifikationsnummer der Bilanzgruppe des Ausgleichsenergieanbieters, die Stunde(n), für die das Angebot gilt, die jeweilige Vorlaufzeit in Bezug auf den Abruf von Ausgleichsenergie und die Höhe der angebotenen Leistungsvorhaltung sowie der Energiepreis und der Ein- oder Ausspeisepunkt bzw. Zählpunkt enthalten sein. Die Angebote haben zu Fixpreisen zu erfolgen. Bei den Angeboten wird unterschieden zwischen:

1. Angeboten von Standardprodukten je Ausgleichsenergieanbieter, mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten, mit einer Mindestdauer von einer Stunde und einer Mindestgröße von einer MWh/h;
2. Angeboten von Flexibilitätsprodukten je Ausgleichsenergieanbieter, mit einer vom Ausgleichsenergieanbieter aus den Optionen drei, sechs oder zwölf Stunden zu wählenden Vorlaufzeit als Rest-of-the-day-Produkt bzw. als Tagesband je Gastag mit einer Vorlaufzeit bis 18.00 Uhr des jeweiligen Vortages und einer Mindestgröße von einer MWh/h.

*13. In § 31 Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 13 wird das Wort „Ausgleichsenergieanbieter“ jeweils durch das Wort „Ausgleichsenergieanbieter“ ersetzt.*

*14. In § 31 Abs. 7 lautet der erste Satz:*

„Die Angebote gemäß Abs. 2 Z 1 werden vom Bilanzgruppenkoordinator jeweils getrennt nach Aufbringung und Abnahme, entsprechend den angegebenen Energiepreisen gereiht.“

*15. In § 31 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:*

„(7a) Die Angebote gemäß Abs. 2 Z 2 werden vom Bilanzgruppenkoordinator jeweils getrennt nach Aufbringung und Abnahme, entsprechend den angegebenen Energiepreisen und unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten gereiht. Bei preislich gleichen Angeboten geht das Angebot mit der kürzeren Vorlaufzeit vor. Bei preislich und hinsichtlich der Vorlaufzeit gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich, hinsichtlich der Vorlaufzeit und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens. Jedes Angebot wird vom Bilanzgruppenkoordinator mit einer eindeutigen Angebotsnummer versehen.“

*16. § 31 Abs. 8 lautet:*

„(8) Die gemäß § 7 und § 7a erstellte Merit Order List wird vom Bilanzgruppenkoordinator an den Verteilergiebtsmanager, unmittelbar nach Marktschluss übermittelt. Der Verteilergiebtsmanager ruft unter Einhaltung der Reihenfolge gemäß § 27 Abs. 9 in der Folge die erforderliche Aufbringung oder Abnahme der Ausgleichsenergie bei den Anbietern entsprechend der Merit Order List ab. Der Verteilergiebtsmanager hat das Recht, aus Angeboten zumindest eine MWh/h und in Schritten von einer MWh/h bis zum vollen angebotenen Leistungsumfang abzurufen. Bei Angeboten gemäß Abs. 2 Z 2 kann das Recht des Verteilergiebtsmanagers, Angebote in Schritten bis zum vollen Leistungsumfang abzurufen, vom Ausgleichsenergieanbieter ausgeschlossen werden.“

17. § 31 Abs. 11 lautet:

„(11) Der Verteilergiebtsmanager ruft die benötigte Ausgleichsenergie im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators ab. Der Verteilergiebtsmanager hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen oder abgegeben wird. Mit dem Abruf kommt ein Vertrag zwischen dem Bilanzgruppenkoordinator und dem jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter zustande. Der Abruf erfolgt für eine volle Stunde und beginnt zur vollen Stunde, wobei die Vorlaufzeit von 30 Minuten für Angebote gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. die gewählte Vorlaufzeit für Angebote gemäß Abs. 2 Z 2 für Abrufe von zeitabhängigen und lokationsabhängigen Angeboten der Ein- und Ausspeisepunkte im Verteilergiebt oder an online gemessenen Endverbrauchern gilt. Falls der Abruf von Angeboten früher erfolgt, gilt dieser als unwiderrufen, wenn nicht bis spätestens bis zur jeweiligen Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie der Abruf durch den Verteilergiebtsmanager per E-Mail storniert wird.“

18. In § 31 Abs. 12 wird nach der Wortfolge „direkt beim Ausgleichsenergieanbieter“ die Wortfolge „bzw. dessen Bilanzgruppenverantwortlichen“ eingefügt.

19. In § 32 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Für die Abrechnung der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz, der Differenzen zwischen per Fahrplan gemäß § 24 Abs. 6 angemeldeten und ermittelten Mengen für Netzverluste und Eigenverbrauch und den Differenzen zwischen per Fahrplan angemeldeten und gemessenen Biogaseinspeisemengen wird der für die jeweilige Lieferperiode von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt veröffentlichte mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte herangezogen.“

20. In § 32 Abs. 6 lautet der erste Satz:

„Sollte sich aus der Ausgleichsenergieverrechnung des Bilanzgruppenkoordinators eine Unter- oder Überdeckung ergeben, so wird diese unter Berücksichtigung einer Entwicklungsprognose mittels einer verbrauchsabhängigen Umlage auf die Mengen der Netzbenutzer gemäß § 18 Abs. 5 und 7, auf Basis der Bestimmungen in den allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators, an die Bilanzgruppenverantwortlichen weiterverrechnet.“

21. In § 32 Abs. 7 wird das Wort „Umlagenverrechnung“ durch das Wort „Umlageverrechnung“ und das Wort „Umlagenänderung“ durch das Wort „Umlageänderung“ ersetzt.

22. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Teil- und Vollversorgung von Kunden in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg, für die Ein- und Ausspeisungen an Grenzkopplungspunkten sowie für eine übergreifende Bilanzierung ist eine einfache Abwicklung mit den angrenzenden Marktgebieten zu gewährleisten.“

23. In § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Marktgebietsverantwortlichen des angrenzenden vorgelagerten Marktgebietes“ durch die Wortfolge „den Marktgebietsverantwortlichen der angrenzenden Marktgebiete“ ersetzt.

24. In § 36 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Der Verteilergiebtsmanager erhebt für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg und für die Kapazitätsbedürfnisse gemäß § 15 Abs. 3, unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit, jährlich den Bedarf an Einspeisekapazitäten aus dem angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet je Einspeisepunkt, für einen Zeitraum von fünf Jahren, mittels eines diskriminierungsfreien, transparenten Verfahrens.“

25. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bilanzgruppenverantwortliche bewirkt die Übergabe der erforderlichen Gasmengen, die seiner Bilanzgruppe zur Versorgung der Kunden in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg sowie für die Ausspeisung an Grenzkopplungspunkten zugeordnet sind, am Virtuellen Handelspunkt des angrenzenden vorgelagerten Marktgebietes im Umfang der Endverbraucherfahrpläne sowie im Umfang der Fahrplananmeldungen für Grenzkopplungspunkte je Bilanzgruppe aus seinem korrespondierenden Bilanzkreis oder Subbilanzkonto in den Bilanzkreis des Bilanzgruppenkoordinators.“

26. In § 37 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „zu nachgelagerten Marktgebieten“.

27. In § 37 Abs. 8 wird die Wortfolge „zwei Stunden“ durch die Wortfolge „150 Minuten“ ersetzt.

28. Nach § 37 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Berechnung und anteilige Aufteilung der Restlast erfolgt auf Basis der Daten des jeweiligen Verteilernetzbetreibers im Rahmen des Clearings durch den Bilanzgruppenkoordinator. Der jeweilige Verteilernetzbetreiber ermittelt dabei die entsprechenden Mengen für alle Versorger in seinem Netzbereich anhand einer Aggregation der synthetischen Lastprofile.“

29. Nach § 39 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bilanzgruppenverantwortliche hat mit seiner Bilanzgruppe zugehörigen, leistungsgemessenen Endverbrauchern mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h eine Vereinbarung über die Teilnahme und Abwicklung an der Merit Order List gemäß § 31 zu treffen, sofern jene Endverbraucher beabsichtigen an der Merit Order List teilzunehmen. Für Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh/h (Großabnehmer) ist diese Vereinbarung verpflichtend zu treffen.“

30. In § 41 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „differenziert nach Abs. 2 und 3“ die Wortfolge „und der allokierten Gasmengen an den Grenzkopplungspunkten“ eingefügt.

31. § 41 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Bilanzierung für die einem Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordnete Ein- oder Ausspeisung an Grenzkopplungspunkten erfolgt stündlich auf Basis gemessener Stundenwerte. Wurde mit dem angrenzenden Netzbetreiber ein Operational Balancing Agreement vereinbart, gilt für den Bilanzgruppenverantwortlichen, dass bestätigte Mengen auch den allokierten Mengen entsprechen, sofern die vereinbarten Grenzen im Operational Balancing Agreement nicht verletzt wurden.“

32. In § 43 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Diese haben Bilanzkonten zur Abwicklung der gegenseitigen Bereitstellung von Regelenergie zwischen den Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg und den angrenzenden Netzbetreibern zu enthalten, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und Anforderungen.“

33. In § 43 Abs. 3 und Abs. 5 entfällt jeweils das Wort „vorgelagerten“.

34. In § 43 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Die Verteilernetzbetreiber in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg stellen dem Verteilergebietsmanager zu diesem Zweck die Messwerte an allen Ein- und Ausspeisepunkten in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg online zur Verfügung.“

35. In § 44 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „zu nachgelagerten Marktgebieten“.

36. In § 44 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Für die Ausgleichsenergieabrechnung der Netzbenutzer gemäß § 37 Abs. 6 sowie der Grenzkopplungspunkte wird ein mengengewichteter Durchschnittspreis je Stunde auf Basis der Abrufe des Verteilergebietsmanagers von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebietes, von der Merit Order List ermittelt.“

37. In § 44 Abs. 4 wird die Wortfolge „besonderen Bilanzgruppen der Verteilernetze“ durch die Wortfolge „Differenzen zwischen per Fahrplan gemäß § 24 Abs. 6 angemeldeten und ermittelten Mengen für Netzverluste und Eigenverbrauch“ ersetzt.

38. In § 44 Abs. 6 lautet der erste Satz:

„Sollte sich aus der Ausgleichsenergieverrechnung des Bilanzgruppenkoordinators eine Unter- oder Überdeckung ergeben, so wird diese unter Berücksichtigung einer Entwicklungsprognose mittels einer verbrauchsabhängigen Umlage auf die Mengen der Netzbenutzer gemäß § 37 Abs. 5 und 7, auf Basis der Bestimmungen in den allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators, an die Bilanzgruppenverantwortlichen weiterverrechnet.“

39. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Bilanzgruppenverantwortliche melden je Bilanzgruppe Endverbraucherfahrpläne sowie Fahrpläne für Grenzkopplungspunkte gemäß § 37 Abs. 3 als Stundenzereihen beim Verteilergebietsmanager an.“

40. In § 45 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg“ ein Beistrich und die Wortfolge „berücksichtigt die Fahrpläne für Grenzkopplungspunkte gemäß § 37 Abs. 3“ eingefügt.

41. Nach § 47 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 24 Abs. 6, § 29 Abs. 5, § 32 Abs. 4 und 6, § 35 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 3, 4 und 8, § 41 Abs. 1 und 11, § 43 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 44 Abs. 1, 2, 4 und 6 und § 45 Abs. 1 und 4 sowie Anlage 2 Punkt 3 und 4 in der Fassung der GMMO-VO Novelle 2016, BGBl. II Nr. XXX/2016, treten mit 01.10.2016, 6.00 Uhr, in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen dieser Novelle treten mit 01.01.2017, 6.00 Uhr, in Kraft.“

42. In Anlage 1 Punkt I.1 lit c wird das Wort „Netzzugangsberechtigten“ durch das Wort „Netzzugangsberechtigten“ ersetzt.

43. In Anlage 1 Punkt I.6 wird das Wort „Einzelfall“ durch das Wort „Einzelfall“ ersetzt.

44. In Anlage 2 Punkt 3 wird die Wortfolge „G 177 Ausgabe November 2002“ durch die Wortfolge „G O110 Ausgabe Oktober 2015“ ersetzt.

45. Am Ende der Anlage 2 wird folgender Punkt 4 angefügt:

„4. Ermittlung von Energiemengen im Verteilerg Gebiet

Für die Ermittlung von clearingrelevanten Energiemengen auf Basis gemessener Normkubikmeter ist bei der Einspeisung aus Produktionsanlagen und Erzeugungsanlagen für biogene Gase sowie der Ein- und Ausspeisungen von bzw. zu Speicheranlagen der Verrechnungsbrennwert heranzuziehen. Für die Steuerung von Produktionsanlagen, Erzeugungsanlagen für biogene Gase und Speicheranlagen ist für die Ermittlung der Energiemengen auf Basis gemessener Normkubikmeter der tatsächliche Brennwert heranzuziehen.“